



Anerkennung der „Rato Vision Stiftung“ mit Sitz in Langgöns als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 19. November 2024 errichtete „Rao Vision Stiftung“ mit Sitz in Langgöns durch Stiftungsurkunde vom 9. Dezember 2024 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Gießen, 12. Dezember 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-22-25d0411/16-2024